

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.2 vom 27. Januar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.2

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.2 du 27 janvier 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.2 del 27 gennaio 2023

Erwägungen

E. 2

September 2022 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Mit Urteil E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab (MI-act. 92 ff.). Am 27. Oktober 2022 wurde der Gesuchsgegner in seiner Asylunterkunft angehalten und dem MIKA zugeführt (MI-act. 56 ff.). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde ihm gleichentags die Anordnung der Ausschaffungshaft für drei Monate eröffnet (MI-act. 70 ff.). Mit Urteil WPR.2022.79 vom 28. Oktober 2022 wurde die angeordnete Ausschaffungshaft durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts bis zum 26. Januar 2023, 12.00 Uhr, bestätigt (MI-act. 131 ff.). Während der Verhandlung äusserte der Gesuchsgegner den Willen, ein Asylgesuch zu stellen (MI-act. 135) Gleichentags stellte er ein Asylgesuch aus der Haft (MI-act. 145). Am 18. November 2022 ging beim MIKA ein erstes Haftentlassungsgesuch des Gesuchsgegners ein (MI-act. 145, 148), auf welches der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil WPR.2022.84 vom 22. November 2022 nicht eintrat (MI-act. 153 ff.). Am 12. Dezember 2022 ordnete das MIKA die Verlegung des Gesuchsgegners vom Ausschaffungszentrum Aarau in das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) am Flughafen Zürich per

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es die Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

- 5 - Bereits am 29. Juli 2022 wurde ein Wegweisungsentscheid gegen den Gesuchsgegner erlassen (MI-act. 19 ff.). Die Wegweisung wurde im Entscheid des SEM vom 11. Januar 2023 bestätigt (Mi-act. 311 f.).

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind keine ersichtlich. Anlässlich der Haftverhandlung hat der Gesuchsgegner zum wiederholten Mal erklärt, dass er auf keinen Fall bereit sei, nach Russland auszureisen, indessen hat er erkennen lassen, dass er, sofern eine solche

Möglichkeit besteht, bereit ist, in die Ukraine auszureisen. Der an der Verhandlung anwesende Vertreter des MIKA hat dazu erklärt, dass eine Ausschaffung in die Ukraine nicht von vornherein als unmöglich erscheine und er umgehend die erforderlichen Abklärungen vornehmen werde. Unter diesen Umständen erscheint der Vollzug der Wegweisung offensichtlich nicht als undurchführbar. 3. Der mit Urteil vom 28. Oktober 2022 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (vgl. WPR.2022.79, Erw. II/3; MI-act. 135). Dies gilt zunächst für die im Vordergrund stehende Ausschaffung nach Russland. Der Gesuchsgegner weigert sich nach wie vor, im Hinblick auf eine Rückreise nach Russland mit den schweizerischen Behörden zu kooperieren; insbesondere ist er nicht bereit, seinen offenbar in Deutschland befindlichen russischen Reisepass zu beschaffen. Im Gegenteil bestehen sogar Anzeichen dafür, dass er Anweisungen dazu gegeben hat, diesen zu vernichten (vgl. Mi-act. 324). Aber auch hinsichtlich der erstmals anlässlich der Verhandlung vor dem Einzelrichter ausführlich besprochenen allfälligen Möglichkeit einer Rückschaffung in die Ukraine ist das Vorliegen eines Haftgrunds nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 bzw. 4 AIG zu bejahen. Zum einen hat der Gesuchsgegner seit seiner Inhaftierung im Oktober 2022 auch im Hinblick auf diese Möglichkeit nicht mit den schweizerischen Behörden kooperiert, sondern eine solche Kooperation erstmals anlässlich der Verhandlung vor dem Einzelrichter in Aussicht gestellt. Zum andern werden die Abklärungen im Hinblick auf diese Möglichkeit, soweit erkennbar, einige Zeit in Anspruch nehmen (mind. ein bis zwei Monate) und es ist nach dem gesamten bisherigen Verhalten des Gesuchsgegners davon auszugehen, dass er während dieser Zeit sich nicht den schweizerischen Behörden zur Verfügung halten, sondern unmittelbar nach seiner Entlassung untertauchen würde.

- 6 - 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 3, act. 34).

E. 3

Januar 2023 an (MI-act. 214). Am 23. Dezember 2022 ging beim MIKA ein zweites Haftentlassungsgesuch des Gesuchsgegners ein (MI-act. 245 ff.), welches

- 3 - der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil WPR.2022.93 vom

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 27. Oktober 2022 – 26. Januar 2023). Die sechsmonatige Frist wird

damit am 26. April 2023 enden und die Haft kann längstens bis zum 26. April 2024 verlängert werden.

E. 6.3

Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von sechs Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Die Identität des Gesuchsgegners steht fest (Protokoll S. 2, act. 33). Das Gesuch des Gesuchsgegners um Asyl wurde abgewiesen. Gemäss Angaben des Gesuchellers stehen alle Möglichkeiten für eine Ausschaffung offen (Protokoll S. 34, act. 3). Der Gesuchsteller begründet die Haftverlängerung um sechs Monate damit, dass die Behandlung einer allfälligen Beschwerde gegen den abweisenden Asylentscheid durch das Bundesverwaltungsgericht einige Zeit in Anspruch nehmen würde und deshalb eine ausreichend lange Haftdauer vorzusehen sei. Die solchermassen begründete Haftverlängerung um sechs Monate erweist

- 7 - sich als offensichtlich zu lang. Zum einen ist trotz entsprechender Äusserungen des Gesuchsgegners noch nicht klar, ob er tatsächlich eine Beschwerde gegen den Asylentscheid erheben wird. Zum andern erscheint es entgegen dem Gesuchsteller nicht als wahrscheinlich, dass im Fall, dass der Gesuchsgegner tatsächlich mit Beschwerde gegen den abweisenden Asylentscheid vom 11. Januar 2023 ans Bundesverwaltungsgericht gelangt, dieses länger als ein bis zwei Monate für die Behandlung des Rechtsmittels benötigen würde – dies zumal auch angesichts dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde des Gesuchsgegners gegen den Entscheid betreffend Gewährung bzw. Verweigerung des Schutzstatus S (Beschwerde vom 2. September 2022, Urteil vom 25. Oktober 2022) nicht einmal zwei Monate benötigte. Unter diesen Umständen erweist sich die angeordnete Haftverlängerung um sechs Monate als unverhältnismässig und rechtfertigt es sich, die Haft einstweilen (erst) um drei Monate zu verlängern.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Die Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Die mit Urteil vom 28. Oktober 2022 bestätigte amtliche Rechtsvertreterin bleibt im Amt und kann ihre Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2022.79 einreichen. IV. 1. Die Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

- 8 - 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA den Gesuchsgegnern daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine

Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021) . Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.